

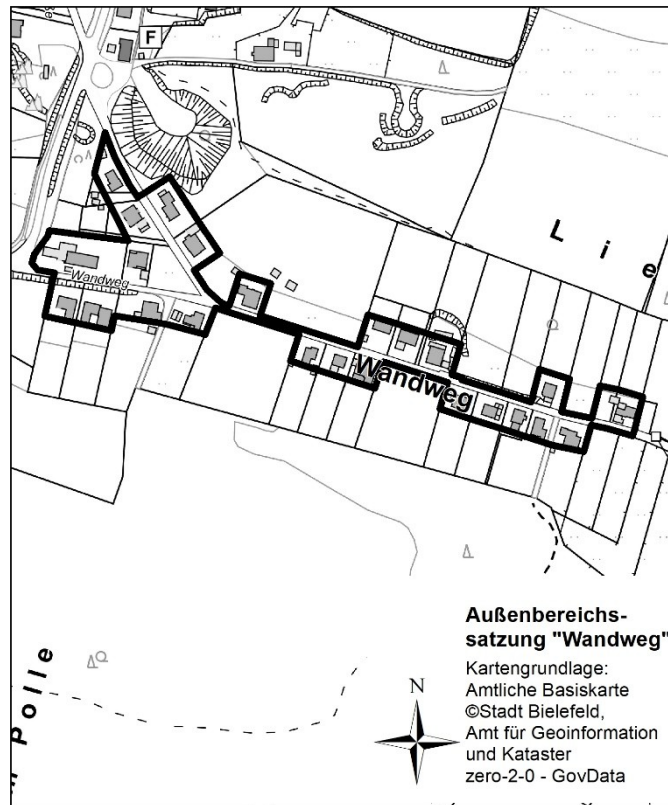
Bekanntmachung

Der Rat hat in seiner Sitzung am 16.07.2026 die **Außenbereichssatzung „Wandweg“** – Stadtbezirk Stieghorst – **erneut** als **Entwurf** zur Veröffentlichung im Internet und zusätzlich zur öffentlichen Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) beschlossen.

Durch die Außenbereichssatzung werden die Zulassungsbestimmungen für Wohngebäude im Geltungsbereich modifiziert.

Der Beschluss hat den folgenden Wortlaut:

1. *Der Geltungsbereich der Außenbereichssatzung Wandweg wird um Teilflächen nördlich und südlich des Wandwegs und die östlichen Flurstücke 835 und 836 reduziert sowie um einen Teilbereich der Straße Wandweg im Südosten erweitert. Für die genaue Abgrenzung des Satzungsbereiches ist die im Abgrenzungsplan eingetragene „Grenze des räumlichen Geltungsbereiches“ ohne die Flurstücke 43 und 107, Flur 4 der Gemarkung Lämershagen-Gräfinhagen verbindlich.*
2. *Die Außenbereichssatzung für den Bereich Wandweg wird gemäß § 3 Absatz 2 in Verbindung mit § 35 Absatz 6 S. 5 und § 13 Absatz 2 S. 1 Nr. 2 Baugesetzbuch (BauGB) mit der Begründung als erneuter Entwurf beschlossen.*
3. *Der erneute Entwurf der Außenbereichssatzung ist mit Text und Begründung für die Dauer von 21 Tagen gemäß § 13 in Verbindung mit §§ 3 Absatz 2 und 4a Absatz 3 BauGB im Internet zu veröffentlichen. Zusätzlich zur Veröffentlichung im Internet sind die Unterlagen gemäß § 3 Absatz 2 Satz 2 BauGB öffentlich auszulegen. Die Internetadresse und die Dauer der Veröffentlichungsfrist sind gemäß § 3 Absatz 2 Satz 4 Halbsatz 1 BauGB mit den weiteren Hinweisen nach Halbsatz 2 und § 4a Absatz 3 BauGB vor Beginn der Veröffentlichungsfrist ortsüblich öffentlich bekannt zu machen. Weiterhin ist gemäß § 13 BauGB darauf hinzuweisen, dass von einer Umweltprüfung nach § 2 Absatz 4 BauGB abgesehen wird.*
4. *Gemäß § 35 Absatz 6 S. 5, § 13 BauGB in Verbindung mit §§ 4 Absatz 2 und 4a Absatz 3 BauGB sind die Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange zu den Änderungen und Ergänzungen gegenüber dem ersten Entwurf einzuholen.*



In dem vorstehenden Planausschnitt ist der Geltungsbereich der Außenbereichssatzung mit einer durchgehenden Linie kenntlich gemacht. Für die genauen Grenzen sind die Eintragungen in den Plänen des Bauamtes verbindlich.

Der erneute Entwurf der Außenbereichssatzung mit der Begründung und den wesentlichen umweltbezogenen Stellungnahmen wird gemäß § 3 Abs. 2 Satz 1 BauGB

vom 10.09. bis einschließlich 01.10.2026

im Internet unter **https://www.o-sp.de/bielefeld/satz_beteiligung** (Link: <https://www.o-sp.de/bielefeld/plan?L1=4&pid=76817>) veröffentlicht. Zusätzlich liegen die Unterlagen während der Veröffentlichungsfrist in der Bauberatung des Bauamtes, August-Bebel-Straße 92 (Erdgeschoss, Flur C, Zimmer 041), 33602 Bielefeld öffentlich aus. Die Öffnungszeiten der Bauberatung sind: montags bis mittwochs von 08:00 bis 16:00 Uhr, donnerstags von 08:00 bis 18:00 Uhr sowie freitags von 08:00 bis 14:00 Uhr.

Die Beschlüsse zur Veränderung des Geltungsbereichs sowie zur Veröffentlichung und Offenlage des Entwurfs, die o. g. Internetadresse und die Dauer der Veröffentlichungsfrist werden hiermit gemäß § 3 Abs. 2 Satz 4 BauGB i. V. m. §§ 35 Abs. 6, 13 Abs. 2 und 4a Abs. 3 BauGB öffentlich bekannt gemacht. Von der Durchführung einer Umweltprüfung wird abgesehen.

Innerhalb der Veröffentlichungsfrist können Stellungnahmen nur zu den Änderungen und Ergänzungen gegenüber dem ersten Entwurf und ihren möglichen Auswirkungen bei der Stadt Bielefeld abgegeben werden. Die Stellungnahmen sollen elektronisch (z. B. über das Internetportal oder per E-Mail an „Bauamt@bielefeld.de“) übermittelt werden, können bei Bedarf aber auch auf anderem Weg abgegeben werden. Beispielsweise per Brief an „Stadt Bielefeld, 33597 Bielefeld“, per Fax an „+49 521 51-3206“ oder bei der vorgenannten Dienststelle schriftlich oder zur Niederschrift. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können gemäß § 3 Abs. 2 i. V. m. § 4a Abs. 5 BauGB bei der Beschlussfassung unberücksichtigt bleiben, sofern

die Stadt Bielefeld deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit nicht von Bedeutung ist.

Bielefeld, den 07.08.26

Dr. Bauer
Oberbürgermeisterin